

Amtsblatt

Nummer 34
71. Jahrgang
Montag, 17. August 2015
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 29. Juli 2015 (Az. 00548/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 16 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Anwesen Regensburg, Bischof-Wittmann-Str. 5, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3181/2.

Das Gebäude wird mit einer fünfeckigen Grundfläche in einer Länge von etwa 22,4 m und einer Breite zwischen 11,2 m und 16 m ausgeführt. Zur Bischof-Wittmann-Straße hin weist das Gebäude drei Geschosse sowie zwei genutzte Dachgeschosse auf, im rückwärtigen westlichen Bereich erfolgt ein zweigeschossiger Anbau mit einer Dachterrassennutzung. Die Firsthöhe des Gebäudes beträgt 15,38 m. Die Zufahrt zur Tiefgarage mit 15 Kfz-Stellplätzen befindet sich an der nördlichen Grundstücksgrenze. Der nach der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Regensburg erforderliche Kinderspielplatz wird im nordwestlichen Grundstücksbereich errichtet.

Die Einhaltung der sonstigen, zu prüfen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 29. Juli 2015 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid

Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 3. August 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 30. Juli 2015 (Az. 01475/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Änderungsgenehmigung für die Nutzungsänderung von Gastronomie in ein Ferien-/Gästehaus mit 4 Appartements im nördlichen Bereich des Erdgeschosses des Gebäudes Theodor-Heuss-Platz 4, Regensburg, Flurstück 262/285 der Gemarkung Dechbetten.

Die Genehmigung beinhaltet die Schaffung von vier separaten 1-Zimmer-Appartements mit einer jeweiligen Nutzfläche zwischen etwa 53 qm und 35 qm. Entsprechend der Betriebsbeschreibung erfolgen kurz- und mittelfristige Vermietungen an beispielsweise Urlauber, Feriengäste, Saisonarbeiter oder Auslandsstudenten. Auf Wunsch können die Mieter verschiedene Serviceleistungen wie Frühstücksservice, Wäscheservice und Zimmerreinigung in Anspruch nehmen.

Für die Nutzung sind nach der Garagen- und Stellplatzsatzung vier Stellplätze nachzuweisen, die sich in der bestehenden Tiefgarage befinden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. Mai 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-

buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 3. August 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Kraftloserklärung von Sparkassenbuch

Das Sparkassenbuch Nr. 3413121074 wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglöfsheim für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglöfsheim für das Haushaltsjahr 2015 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.202.870 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 120.070 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.209.400 € festgesetzt.
 (2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 604.700 €

Der verbleibende Betrag wird gemäß

§ 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	241.880 €	
Bezirk Oberpfalz	241.880 €	
Landkreis Regensburg	72.564 €	
Stadt Regensburg	24.188 €	
Gemeinde Alteglöfsheim	24.188 €	
		604.700 €
		<hr/>
		1.209.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Tanja Schweiger
 Landrätin
 Verbandsvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOL/A

15 E 049 – Lieferung von CISCO-Komponenten

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein der Text der Veröffentlichung im EU-Supplement (www.simap.europa.eu) verbindlich.
Veröffentlichung im EU-Amtsblatt unter: DE-Regensburg, CPV Code: 32422000, Tag der Absendung: 10.08.2015

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

15 A 144 – Beschaffung von Microsoft Lizenzen
15 A 154 – Bauschlussreinigung Innovationszentrum Regensburg PSP-Nr. 3580

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit freihändiger Vergabe nach VOL/A

15 F 119.1 – Elektronische Bewerberverwaltung

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

4. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

15 A 155 – Gerüstbauarbeiten nach DIN 18451
15 A 156 – Wärmedämm-Verbundsystem nach DIN 18345

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.